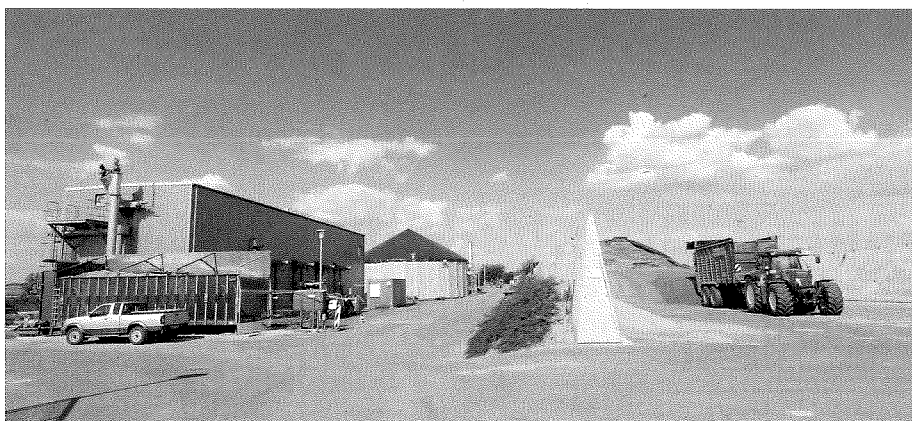


Fragen zur Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte und zum Nachweis von KWK-Strom geklärt

Die Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte im EEG 2009 erlaubt die Verstromung von Einsatzstoffen, die keine nachwachsenden Rohstoffe sind. Offen war bislang die Frage, ob die Liste abschließend ist oder ob auch andere Einsatzstoffe verstromt werden dürfen, ohne dass der NawaRo-Bonus entfällt. Beim KWK-Bonus unter dem EEG 2004 war der Umfang der Nachweispflichten des KWK-Stroms bei Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr offen. Die Clearingstelle EEG hat diese Fragen geklärt.

Von Dr. Sebastian Lovens und Marieluise Reißweber



Werden in einer Biogasanlage Stoffe eingesetzt, die keine nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Anlage 2 EEG 2009 sind, entfällt grundsätzlich der NawaRo-Bonus vollständig und endgültig. Das EEG 2009 lässt jedoch zu, sogenannte rein pflanzliche Nebenprodukte mitzuverstromen. Werden rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt, wird der auf sie entfallende Stromanteil zwar nicht mit dem NawaRo-Bonus vergütet – der Bonus entfällt aber auch nicht. Die Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte unter Nr. V der Anlage 2 EEG 2009 enthält eine Liste der Stoffe, die zulässigerweise mitvergärt werden dürfen.

Die Clearingstelle EEG hat in ihrem Hinweis 2010/16 entschieden, dass diese Liste abschließend ist. Insbesondere kann die Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte nicht im Wege der Auslegung oder der Wortlautergänzung um weitere Nebenprodukte mit gleichen, ähnlichen oder anderen Eigenschaften ergänzt werden, ohne dass bei deren Einsatz der Anspruch auf den NawaRo-Bonus entfällt.

Die Clearingstelle EEG hat dies an einem konkreten Beispiel verdeutlicht. Die Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte enthält den Einsatzstoff „Biertreber (frisch oder abgepresst)“. Im konkreten Fall war eine Anlagenbetreiberin der Auffassung, dass auch Getreidetreber, der nicht aus der Bierproduktion stammt, ein rein pflanzliches Nebenprodukt im Sinne der Anlage 2 EEG 2009 sei. Die Clearingstelle EEG ist dem nicht gefolgt: Getreidetreber, der nicht aus der Bierproduktion stammt, fällt anders als Biertreber nicht unter die Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte. Das Votum kann unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2009/20 abgerufen werden.

Eine Besonderheit ergibt sich lediglich beim Einsatz gemuster Kartoffeln und von Rapskuchen. Die in der Positivliste enthaltenen Zusätze „mittlerer Stärkegehalt“ (bei gemusterten Kartoffeln) und „Restölgehalt ca. 15 Prozent“ (bei Rapskuchen) sind quantitative Beschreibungen und berühren die Einstufung von gemusterten Kartoffeln verschiedenen Stärkegehalts und Rapskuchen verschiedenen Restölgehalts als zulässige

Einsatzstoffe nicht. Der Hinweis kann unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/16 abgerufen werden.

In einem anderen Fall hat sich die Clearingstelle EEG mit Bestimmung und Nachweis des KWK-Stroms bei Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr zum Erhalt des KWK-Bonus unter dem EEG 2004 beschäftigt. Sie kam darin zu folgendem Ergebnis: Bei Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr im Sinne von Paragraph 3 Absatz 8 KWKG, die auch keinen elektrischen Eigenverbrauch haben, ist die gesamte Stromerzeugung KWK-Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 KWKG.

Um gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 EEG 2004 entsprechend nachzuweisen, inwieweit der eingespeiste Strom KWK-Strom ist, müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber lediglich nachweisen, dass die Anlage keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr hat. Findet indes ein Eigenverbrauch im Sinne von § 3 Absatz 5 KWKG statt und wird eine Messkonfiguration angewendet, die den Abzug des Eigenverbrauchs nicht ermöglicht, ist zudem ein geeigneter Nachweis über den Eigenverbrauch der Anlage zu erbringen. Das Votum kann unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/28 abgerufen werden. ◀

Autoren

Dr. Sebastian Lovens
Leiter der Clearingstelle EEG
Marieluise Reißweber
Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/20 61 416-0
E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de